

www.gl.ch



Volkswirtschaft und Inneres Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfen Zwinglistrasse 6 8750 Glarus

## Merkblatt Mehrkosten Hochbau

Gemäss Strukturverbesserungsverordnung Art. 19 Abs. 5 besteht die Möglichkeit, für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten oder besondere Terrainverhältnisse im Zusammenhang mit baulichen Massnahmen einen zusätzlichen Bundesbeitrag zu beantragen. Es gelten die folgenden Beitragssätze:

- a. in der Hügelzone und in der Bergzone 1 → 40% der beitragsberechtigen Mehrkosten
- b. in den Bergzonen 2-4 und im Sömmerungsgebiet → 50% der beitragsberechtigen Mehrkosten

Zudem besteht die Möglichkeit, zur Erfüllung der Anforderungen an den Heimat- und Landschaftsschutz einen Bundes- und Kantonsbeitrag zu beantragen. Dazu sind die entsprechenden Kosten vorgängig abzuschätzen und nach Bauabschluss separat auszuweisen.

## Voraussetzungen zum Erhalt von Beiträgen im Zusammenhang mit beitragsberechtigten Mehrkosten

- Vor der Zusicherung durch die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfen ist eine Kostenschätzung/Kostenvoranschlag der Mehrkosten notwendig.
- Um den zugesicherten Beitrag im Zusammenhang mit den Mehrkosten zu erhalten, müssen diese nach Bauabschluss schriftlich mittels Rechnungsbelegen nachgewiesen und eine Zusammenstellung der beitragsberechtigten Mehrkosten der Abteilung Landwirtschaft zugestellt werden.
- Der zugesicherte Beitrag im Zusammenhang mit den Mehrkosten ist ein Maximalbetrag und wird je nach Mehrkostenabrechnung angepasst.

## **Definition beitragsberechtigte Mehrkosten**

ausserordentliche Transportkosten: Darunter fallen Helikoptertransporte, Gewichtsbeschränkung auf Zufahrtsstrassen, Umlad auf Materialseilbahn oder Transporter.

- → Die ausserordentlichen Transportkosten (Mehrkosten) werden wie folgt berechnet:
  - Kostendifferenz zwischen Helikoptertransport anstelle Lastwagentransport
  - Umladezeit von Vierachs-LkW auf Zweiachs-LkW, Transporter oder Materialseilbahn, sowie die daraus resultierenden zusätzlichen Fahrten.
  - Ein erhöhter personeller Zeitaufwand, z.B. infolge erschwerter Erreichbarkeit der Baustelle, ist nicht beitragsberechtigt im Sinne eines Mehraufwandes. Dieser Aufwand wird mittels den Investitionshilfe-Ansätzen für das Bauprojekt abhängig der Höhenlage (Zone) entschädigt.

Baugrundschwierigkeiten: Darunter fallen insbesondere der Felsabbau (Sprengung) und bauliche Massnahmen infolge einer Bodeninstabilität.

besondere Terrainverhältnisse: Erhöhter baulicher Aufwand bedingt durch grosse Höhenunterschiede im Terrain.

*Planungskosten:* Das Ausweisen und Einholen der Mehrkosten bei den Unternehmern ist mit Aufwand verbunden. Dieser Aufwand wird teilweise durch das Planungsbüro verrechnet und kann als beitragsberechtigte Mehrkosten angerechnet werden.

Glarus, 15. Januar 2021

Susanne Konrad Sachbearbeiterin